



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

An den
Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kontakt:
Markus Erb

+49 69 975850 0 (TEL)
+49 69 975850 10 (FAX)
markus.erb@vab.de
www.vab.de

15. November 2012\ME

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 zu Dividendenzahlungen an bestimmte gebietsfremde EU-/EWR-Körperschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, Ihnen unsere Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 zu Dividendenzahlungen an bestimmte gebietsfremde EU-/EWR-Körperschaften übersenden zu können. Wir möchten eingangs auf Ihren Vorschlag (s. I.) und daran anschließend auf den Vorschlag des Bundesrates (s. II.), der als Ergänzung zum Jahressteuergesetzes 2013 vorgebracht wurde, eingehen. Danach geben wir Ihnen einen Überblick über die steuerliche Behandlung des vergleichbaren Sachverhalts in einigen anderen europäischen Ländern (s. III.).

I. Vorschlag des Deutschen Bundestages

Wir **begrüßen** die von Ihnen vorgesehene Regelung hinsichtlich der Bezüge und Gewinne bei Streubesitzbeteiligungen als Antwort auf die EuGH-Entscheidung vom 20. Oktober 2011 **ausdrücklich**.

Wir tragen Ihren Vorschlag mit, bitten jedoch um Prüfung nachfolgender Anmerkungen:

1. Beschränkung auf EWR-Staaten

Die Begrenzung der Regelung auf den EU-/EWR-Raum sollte geprüft werden, da die Kapitalverkehrsfreiheit der EU zumindest Streubesitz in Drittstaaten auch dann schützt, wenn Regelungen über den gegenseitigen Informationsaustausch vorliegen. Mittlerweile, so unser Kenntnisstand, haben alle – oder zumindest eine Vielzahl von – Doppelbesteuerungsabkommen mit außereuropäischen Staaten die **große Informationsklausel** des Art. 26 Abs. 5 OECD-Musterabkommen übernommen bzw. besondere Zusatzabkommen zum entsprechenden Informationsaustausch abgeschlossen, um umfassende Amtshilfe sicherzustellen. Daher sollte eine analoge Begünstigung auch Drittstaaten außerhalb der Euro-päischen Union und des EWR zu Teil werden. Hierzu sollte § 32 Abs. 5 KStG-E ergänzt werden.

2. Streubesitzdividenden auf Fondsebene

Neben der Regelung für die Direktanlage bedarf es auch einer Regelung für Bezüge und Gewinne bei Streubesitzbeteiligungen, die indirekt über Investmentvermögen gehalten werden. Eine Nichtberücksichtigung der indirekten Anlage über Investmentfonds würde einen **Verstoß gegen die europäischen Grundfreiheiten** bedeuten, insbesondere auch im Hinblick auf die EuGH-Entscheidung vom 18. Juni 2009 („Aberdeen Property Fininvest Alpha Oy“, C303/07). Daher sollte § 32 KStG entsprechend ergänzt werden.

3. Streubesitzdividenden über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft

Zudem werden Ausländer, die über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft Dividenden beziehen, vollständig von dem geplanten neuen Erstattungsantrag ausgeschlossen, da § 32 Abs. 5 Nr. 2 KStG-E eine unmittelbare Beteiligung an der ausschüttenden deutschen Kapitalgesellschaft voraussetzt. Zur Einbeziehung von Anlagen über vermögensverwaltende Personengesellschaften sollte ebenfalls § 32 KStG ergänzt werden.

4. Zuständige Antragsbehörde

Es bedarf der weitergehenden Klarstellung, welche Behörde für den Antrag auf Rückzahlung zuständig sein soll, um zu vermeiden, dass im Sinne der **Verwaltungsökonomie** beschränkt Körperschaftssteuerpflichtige bei mehreren Finanzämtern Anträge auf Rückzahlung der Kapitalertragsteuer stellen müssen. Hierzu schlagen wir das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** als zentrale zuständige Behörde vor.

Gemäß Urteil des BFH vom 11. Januar 2012 (I R 30/10) gilt die generelle Zuständigkeit der Finanzämter an Stelle des BZSt für Ansprüche auf Erstattung

unionsrechtswidrig einbehaltener Dividenden-Kapitalertragsteuer auch bei Fonds- und Streubesitzbeteiligungen. Auf Grund der Vielzahl inländischer Beteiligungen wäre jedoch auch nach BFH eine zentrale Zuständigkeit des **BZSt sachdienlich**.

VORSCHLAG: § 32 Abs. 5 KStG sollte wie folgt ergänzt werden:

„(5) Ist die Körperschaftsteuer des Gläubigers für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes nach Absatz 1 abgegolten, wird dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes erstattet, wenn (...)“

II. Vorschlag des Deutschen Bundesrates (vorgebracht im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013)

Im Hinblick auf eine mögliche Diskussion mit den Bundesländern im Vermittlungsverfahren, möchten wir zum Vorschlag des Bundesrates (s. Jahressteuergesetz 2013) nachfolgend einige Punkte hervorheben.

1. Direktanlage und Streubesitzdividenden

Gemäß dem Vorschlag des Bundesrates zur Einführung der Steuerpflicht für Bezüge und Gewinne bei Streubesitzbeteiligungen als Antwort auf die EuGH-Entscheidung vom 20. Oktober 2011 würden Streubesitzdividenden auch für Inländer steuerlich unattraktiv(er). Es käme demnach zu einer Doppel- bzw. Mehrfachbesteuerung, da es sich hierbei um einen bereits versteuerten Unternehmensgewinn handelt, der nunmehr sowohl erneut auf der Ebene des empfangenden Unternehmens, wobei hier **mehrstufige Empfängerketten** auftreten können, als auch auf Ebene des Gesellschafters zur Besteuerung herangezogen wird. Grundsätzlich gebietet die Steuergerechtigkeit, die von Unternehmen erwirtschafteten Gewinne **nicht mehrfach zu besteuern**.

Der Bundesrats-Formulierungsvorschlag zu § 8b Abs. 4 KStG wurde weitgehend aus dem Entwurf eines JStG 2009 übernommen. Dieser sah grundsätzlich vor, dass die Körperschaftsteuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen entfällt, sofern die Höhe der Beteiligung zu Beginn des Veranlagungszeitraums 10% nicht erreicht. So wird sowohl der Erst- wie auch der Hinzuerwerb einer Beteiligung von mindestens 10% innerhalb des Veranlagungszeitraums fiktiv auf den Beginn des Veranlagungszeitraums zurückbezogen, so dass die Beteiligung nicht der neuen Streubesitzregelung unterfällt. Wird eine Beteiligung unterjährig auf lediglich 10% aufgestockt, reicht dies für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen nicht aus. Ein Unterschreiten der 10%-Grenze im laufenden Veranlagungszeitraum dagegen ist unschädlich. Um zu verhindern, dass Körperschaften ihre Beteiligungen nur kurzfristig zur Erreichung der Mindestbeteiligungsquote zu Beginn des Veranlagungszeitraums mittels Wertpapierleihgeschäften aufstocken, sollen für Zwecke der Beteiligungsquote verliehene Anteile beim Verleiher berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Einführung der 10%-Grenze überrascht nicht, ist sie doch vor dem Hintergrund der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie und der aktuellen DBA-Praxis zur Neuverhandlung von Schachteldividenden die erforderliche Beteiligungshöhe, um in den Genuss von Steuerprivilegien zu gelangen.

Positiv ist, dass keine zusätzliche Mindesthaldedauer vorgesehen ist. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind jedoch durch die geplante Neuregelung genaue Aufzeichnungen der Beteiligungsentwicklungen erforderlich. Die an den Steuerpflichtigen gestellten Dokumentationsanforderungen werden einmal mehr erschwert. Kapitalerhöhungen sind, insbesondere wenn sie disquotal erfolgen, im Hinblick nachteiliger Konsequenzen aller Gesellschafter der Kapitalgesellschaft zu prüfen.

Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft sollen den Mitunternehmern nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsmaßstab zugerechnet werden, sofern die Beteiligung im Gesamthandsvermögen gehalten wird. Beteiligungen im Sonderbetriebsvermögen sind ausweislich der Gesetzesbegründung unmittelbar zuzuordnen. Damit werden Gestaltungen mit abweichenden Gewinnverteilungsabreden bei gewerblichen Personengesellschaften zunehmen. Nach dem geplanten Gesetzeswortlaut ist die Zurechnungsregelung jedoch nur für gewerbliche Mitunternehmerschaften anzuwenden. Für vermögensverwaltende Personengesellschaften greifen die allgemeinen Regelungen des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO, wonach eine anteilige Zurechnung der Beteiligungen erfolgt. Es ist fraglich, ob das Abstellen einerseits auf den Gewinnverteilungsmaßstab und andererseits unter Rückgriff auf § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO auf die anteilige Zurechnung gesetzgeberisch so gewollt ist.

Vergleichbar mit den Vorschriften zur Abgeltungsteuer soll ein besonderes Schedulensystem für Streubesitzbeteiligungen geschaffen werden, in dem Verluste nur mit Bezügen und Gewinnen aus anderen Streubesitzbeteiligungen verrechnet werden können. Soweit die Verluste nicht ausgeglichen werden können, sind sie gesondert festzustellen und zur Verrechnung innerhalb der Schedule (Bezüge und Gewinne aus Streubesitzbeteiligungen) in künftige Veranlagungszeiträume vorzutragen. Auch die Einführung eines solchen Schedulensystem wird die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen weiter **verkomplizieren und fehleranfälliger** machen. Einerseits ist bereits im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte zwingend eine Aufteilung der mit diesen Erträgen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen erforderlich. Andererseits muss ein **separater Verlustverrechnungstopf** geführt werden, wenn diese Aufwendungen die Erträge übersteigen. Gerade im Bereich der Anlage über geschlossene Fonds in Form von Personengesellschaften wird dies einen nicht unerheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand in der steuerlichen Gewinnermittlung nach sich ziehen.

Der Bundesratsvorschlag für Streubesitzbeteiligungen soll grundsätzlich bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2012 gelten. Nur bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr sind die Regelungen erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem das nach dem 31. Dezember 2011 beginnende Wirtschaftsjahr endet. Dadurch soll ausweislich der Gesetzesbegründung erreicht werden, dass es nicht zu einer rückwirkenden Anwendung auf im Kalenderjahr 2011 verwirklichte Sachverhalte kommen kann. Ob diese Anwendungsregelung den auch im Rahmen einer sogenannten unechten

Rückwirkung geltenden Grundsätzen des Vertrauensschutzes genügt, erscheint uns insbesondere im Hinblick auf das Hineinwachsen von Streubesitzbeteiligungen in die Veräußerungsgewinnbesteuerung **verfassungsrechtlich bedenklich**. Im Falle einer steuerlichen Verschärfung sollte der Anwendungszeitraum mindestens um ein Jahr verschoben werden, d.h. die erstmalige Anwendung sollte der Veranlagungszeitraum 2013 sein. Auch der oben erwähnte Änderungsantrag zum JStG 2009 in der Fassung der Formulierungshilfe vom 27. Oktober 2008 sah keine Rückwirkung vor, sondern eine Anwendung auf den Veranlagungszeitraum 2009 bzw. das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Wirtschaftsjahr.

Es wird noch einmal unterstrichen, dass der BR-Vorschlag eine **Mehrfachbesteuerung** auf Ebene sowohl der ausschüttenden Gesellschaft als auch auf Ebene der empfangenden Gesellschaft bis hin zum finalen Gesellschafter mit sich bringt.

2. Bezüge und Gewinne bei Streubesitzbeteiligungen, die indirekt über Investmentvermögen gehalten werden

Neben der Regelung für die Direktanlage bedarf es richtigerweise auch einer Regelung für Bezüge und Gewinne bei Streubesitzbeteiligungen, die **indirekt über Investmentvermögen** gehalten werden.

Der weitgehend aus dem Entwurf eines JStG 2009 übernommene Formulierungsvorschlag des Bundesrates zur Nachvollziehung der Steuerpflicht auf Bezüge und Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen im Investmentsteuergesetz, führt zu einer problematischen Diskriminierung von indirekten Fondsanlagen gegenüber direkt oder über Mitunternehmerschaften gehaltenen Beteiligungen.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 InvStG-E steht einer Zusammenrechnung von unmittelbaren (oder über Mitunternehmerschaften gehaltenen) Beteiligungen mit indirekt über Investmentvermögen gehaltenen Beteiligungen entgegen. Statt die Begründung für eine Schlechterstellung des Fondsproduktes zu benennen, wird lediglich auf die Besonderheiten der Fondsanlage verwiesen, die einer solchen Zusammenrechnung entgegenstehen sollen. Welche Besonderheiten dies sein sollen, wird nicht erläutert. Eine Umsetzung dieser Regelung könnte sich sehr hinderlich auf den Vertrieb von Investmentfonds mit Aktienanteil an körperschaftsteuerpflichtige Anleger auswirken.

Der Aufwand, dem körperschaftsteuerpflichtigen Anleger die notwendigen Informationen bereit zu stellen, damit dieser eine mögliche Steuerfreiheit von Dividenden oder ausgeschütteten Veräußerungsgewinne prüfen kann, wäre **kaum noch administrierbar**. Zudem wären die Informationen **kaum noch** durch die Finanzverwaltung **nachprüfbar**. Bereits jetzt klagen die Finanzämter vor Ort über das komplexe InvStR und rufen nach einer Vereinfachung. Die geplante Regelung würde die Lage noch zusehends verschärfen.

Diese Verschärfung ergibt sich insbesondere durch den Ausweis **jeder Einzeldividende** und **jedes einzelnen Veräußerungsgewinns in den Besteuerungsgrundlagen**. Auch der Aktiengewinn könnte nicht mehr als

Prozentsatz des NAV (net asset value) bekannt gemacht werden. Vielmehr müsste für jeden Bewertungstag veröffentlicht werden, welche Einzeldividenden im Aktiengewinn enthalten sind und aus welchen Einzelbeteiligungen die realisierten sowie unrealisierten Wertveränderungen stammen, die in den Aktiengewinn eingegangen sind. Nur so könnte der Anleger bestimmen, welche Teile des Aktiengewinnes gegebenenfalls steuerfrei blieben. Nicht eindeutig geregelt ist dabei, wie das Zusammenrechnen über mehrere Investmentvermögen hinweg beim Aktiengewinn in der Praxis vollzogen werden sollte.

Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Schlechterstellung der indirekten Fondsanlage gegenüber der Direktanlage bei einer entsprechenden Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 3 InvStG-E:

Beispiel:

Ein Anleger ist über Fonds 1 durchgerechnet zu 8% an der Aktie A und über Fonds 2 durchgerechnet zu 3% an der Aktie A beteiligt. Der Anleger gibt seine Anteile an Fonds 2 zurück. In entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 2 Satz 3 InvStG-Entwurf liegt die Beteiligungshöhe insgesamt über 10%, so dass der Anleger-Aktiengewinn für die Anteile an Fonds 2, soweit er auf Dividenden und Wertzuwächse aus der Aktie A entfällt, steuerfrei ist. Nunmehr gibt der Anleger auch die Anteile an Fonds 1 zurück. Im Zeitpunkt der Rückgabe ist der Anleger durchgerechnet nur noch zu 8% an der Aktie A beteiligt. Scheinbar ist also der Anleger-Aktiengewinn für die Anteile an Fonds 1, soweit er auf Dividenden und Wertzuwächse aus der Aktie A entfällt, nicht steuerfrei. Der Anleger kann dem nur begegnen, indem er die Anteile an beiden Fonds zum selben Bewertungstag zurückgibt. Jedenfalls innerhalb eines Veranlagungszeitraumes ist dies im Vergleich zur Direktanlage ein völlig abweichendes Ergebnis: Hier wären sowohl der Verkauf der ersten 3% als auch die spätere Veräußerung der übrigen 8% steuerfrei.

Der Regelungsvorschlag ist u.E. unvollständig und scheint in dieser Fassung in der Praxis **kaum umsetzbar**. Es fehlt für die Prüfung der Beteiligungsgrenze sowohl auf Ebene des Anlegers als auch auf der Ebene des Investmentvermögens die gesetzliche Bestimmung des **relevanten Zeitpunkts**. Bisher werden lediglich die Zeitpunkte, die auf Ebene des Anlegers relevant sind, bestimmt: Beim Anleger kommt es für die Prüfung der Beteiligungsgrenze für die ausgeschütteten Erträge auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausschüttung sowie bei den ausschüttungsgleichen Erträgen auf das Geschäftsjahresende des Investmentvermögens an. Hinsichtlich des Aktiengewinns stellt der Entwurf auf den Zeitpunkt der Rückgabe, Veräußerung oder Bewertung des Fondsanteils ab. Nicht geregelt ist aber, ob für die Höhe der Beteiligung des Investmentvermögens dieselben Stichtage gelten. Denkbar wäre auch in Anlehnung an die Regelung bei der Direktanlage nur auf einen bestimmten Stichtag, wie beispielsweise den Beginn des Geschäftsjahres des Investmentvermögens, abzustellen.

Ebenso fehlt eine Regelung, wie mit dem Neu- oder Hinzuerwerb von Beteiligungen auf Fondsebene umzugehen ist. Auch hier wäre ein fiktiver Rückbezug der Anschaffung auf den Geschäftsjahresbeginn denkbar. Dann allerdings müsste weiter gesetzlich geregelt werden, ob diese Fiktion für

- alle körperschaftsteuerpflichtigen Anleger gilt, oder nur für
- diejenigen, die schon zum Stichtag am Fonds beteiligt waren oder – was noch restriktiver wäre – nur für
- diejenigen, die sowohl zum Stichtag als auch am Tage des Neu- oder Hinzuerwerbs der Beteiligung durch den Fonds Anleger waren.

Würde sich der Gesetzgeber hier für eine Differenzierung entscheiden, bedeutet dies, dass auch in der Variante 2, also der Stichtagslösung, für die Beteiligungshöhe auf Fondsebene für **jeden Bewertungstag** die Beteiligungshöhen **ermittelt und bekannt gemacht** werden müssen.

Angesichts dieses Befundes ist eine **rückwirkende Anwendung** auf den 1. Januar 2012, wie vom Bundesrat in § 18 Abs. 22 InvStG-E vorgesehen, völlig **ausgeschlossen**.

Selbst nach einer sauberen Überarbeitung und Beseitigung aller o.g. Unklarheiten und Lücken des Bundesratsvorschlags könnte erst 2013 mit den Vorbereitungen begonnen und die Programmierung der notwendigen Software-Module für die Fondsbuchhaltung in Auftrag gegeben werden. Angesichts der angedeuteten **Komplexität** wäre selbst eine Anwendung auf Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, eine große Herausforderung. Es sollte auch im Sinne der Finanzverwaltung sein, mit der Anwendung erst für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, zu starten.

Grundsätzlich ist zusammenzufassen, dass der Bundesratsvorschlag äußerst problematische Konsequenzen nach sich ziehen würde und daher überdacht werden sollte, um nachhaltigen Schaden von dem hiesigen Investmentfondsstandort fernzuhalten.

III. Übersicht über einige ausgewählte Länder zur steuerlichen Behandlung der Streubesitzdividendenzahlungen an Gebietsfremde

Die meisten EU-Mitgliedstaaten sehen in der einen oder anderen Form eine Mindestbeteiligung für die Gewährung einer steuerlichen Freistellung von Dividenden und Gewinnen aus Anteilsveräußerungen vor. Die Handhabung ist im Detail sicherlich unterschiedlich.

1. Dividenden

Eine Freistellung von Dividenden ohne Mindestbeteiligungsquote sehen – für den Regelfall (d.h. vorbehaltlich etwaiger Missbrauchsvorschriften) – u.a. folgende Staaten vor:

EU-Länder:

- Großbritannien
- Italien
- Schweden (nur wenn es sich nicht um börsennotierte Anteile handelt)
- Österreich (nur unter verschärften Anforderungen auch in Drittstaatsfällen)
- Ungarn
- Zypern



EWR-Länder:

- Norwegen (nur wenn die Beteiligung an einer EU-/EWR-Gesellschaft besteht)

2. Veräußerungsgewinne

Eine Freistellung von Veräußerungsgewinnen ohne Mindestbeteiligungsquote sehen für den Regelfall z.B. folgende Staaten vor:

- Italien
- Zypern
- Norwegen (nur in EU-/EWR-Fällen).

In der Anlage fügen wir Ihnen eine aktuelle Übersicht der steuerlichen Regelungen für die Freistellung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen in den vorgenannten Staaten, Stand Mai 2012, bei (leider nur in Englisch). Die Sachverhalte stellen die Fälle dar, in denen Inländer im Ausland beteiligt sind (Outbound-Fall); sie gelten jedoch **analog** auch für die Fälle, in denen Ausländer im Inland beteiligt sind (Inbound-Fall).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

gez. Markus Erb

Anlage

	Austria	Cyprus	Hungary	Norway	Sweden	UK
Treatment of foreign dividends	<p>Exempt if</p> <p>(i) Austrian company directly holds at least 10% of nominal capital in the dividend distributing subsidiary for at least one year and</p> <p>(ii) the subsidiary has a legal form comparable to that of an Austrian corporation.</p> <p>The tax exemption for dividends is replaced by a foreign tax credit system in cases of presumed tax avoidance (i.e. switch-over to full taxation of dividends at the ordinary 25% Austrian CIT rate, with a tax credit for any underlying foreign taxes paid).</p> <p>The switch-over will apply if,</p> <p>(i) the foreign subsidiary earns mainly passive income and</p> <p>(ii) taxed at an effective rate of 15% or less.</p> <p>Portfolio dividends are exempt if</p> <p>(i) shareholding of less than 10% in corporation resident in an EU member state or Norway or</p> <p>(ii) shareholding of less than 10% in corporations located outside the EU if legal form comparable to Austrian corporations and provided that a comprehensive assistance exists between Austria and the source state.</p> <p>The tax exemption for portfolio dividends is replaced by a foreign tax credit system in cases of presumed tax avoidance (i.e. switch-over to full taxation of portfolio dividends at the ordinary 25% Austrian CIT rate, with a tax credit for any underlying foreign taxes paid).</p>	<p>Exempt</p> <p>Exemption does not apply only if:</p> <p>(a) more than 50% of the paying company's activities result directly or indirectly in investment income, and</p> <p>(b) the foreign tax is significantly lower than the tax burden in Cyprus (significantly is taken to mean 5%).</p> <p>In the rare cases of taxable dividends, defence contribution is imposed at the rate of 20% up to 31 December 2013; 17% thereafter (but tax credit availability for foreign taxes).</p>	<p>Exempt, except for dividends received from controlled foreign companies – see definition below (“CFC companies”)</p>	<p>If the distributing company is resident within the EEA (EU, Norway, Iceland and Liechtenstein):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 97% exempt provided the distributing company is not resident in a low tax country (a low tax country is defined as a country where the tax paid by the company in question is less than 2/3 of the tax the company would have paid had it been resident in Norway); ➤ If the distributing company is resident in a low tax country, the dividend could still be 97% tax exempt provided the company is actually established and actually carrying out genuine economic business activity in an EEA country. ➤ As of 2012, qualifying dividends from > 90% owned subsidiaries are 100% exempt. <p>If the distributing company is resident outside of the EEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 97% exempt if the ownership is at least 10% of the capital and at least 10% of the voting rights continuously in a 2 year period (before or after the dividend is received) and the foreign company is not resident in a low tax country. As of 2012, qualifying dividends from > 90% owned subsidiaries are 100% exempt. 	<p>Exempt, if shares are unquoted.</p> <p>Quoted shares exempt if holding is at least 10% and held for 1 year.</p> <p>The foreign company must be similar to a Swedish limited liability company.</p>	<p>The vast majority will be exempt.</p> <p>From 1 July 2009 a full participation exemption for distributed income (except capital distributions or where anti-avoidance applies).</p>

	Austria	Cyprus	Hungary	Norway	Sweden	UK
	<p>The switch-over for portfolio dividends will apply if,</p> <p>(i) the foreign corporation is not subject to an income tax comparable to the Austrian CIT or</p> <p>(ii) is taxed at 15% or less or</p> <p>(iii) is benefiting from tax holidays.</p> <p>Foreign income derived from financing instruments qualifying as equity investments for Austrian corporate tax purposes are not tax exempt if the corresponding payments are tax deductible at the level of the paying foreign company</p>			<p>Foreign taxes paid on dividends from foreign participations may not be credited towards the tax on the 3% inclusion.</p>		
<p>Treatment of capital gains resulting from the disposal of</p> <ul style="list-style-type: none"> • domestic shareholding • foreign shareholding 	<p>Taxable</p> <p>Exempt, if at least 10% holding for 12 months;</p> <ul style="list-style-type: none"> • foreign sub must not be engaged mainly in certain "passive activities" and must not be taxed at a rate of or below 15% calculated on an income according to Austrian rules (otherwise 	<p>Exempt</p> <p>unless disposal of shares in a company which (a) owns immovable property in Cyprus and (b) the shares are not listed on a recognised stock exchange. If not exempt 20% tax applies only on a gain that relates to the 'disposal' of the Cyprus located real estate.</p> <p>Exempt unless disposal of shares in a company which (a) owns immovable property in Cyprus and (b) the shares are not listed on a recognised stock exchange. If not exempt 20% tax applies only on a gain that relates to the 'disposal' of the Cyprus located real estate.</p>	<p>Exempt, in the case of so-called registered shares (i.e. at least 30% shareholding and any further acquired shareholding held by companies at least for 1 year only if reported to the tax authority within 60 days of acquisition)</p> <p>Otherwise, the 10%/19% corporate income tax rate is applicable. Special rules apply to real estate owning companies.</p>	<p>If the shareholder is a Norwegian resident corporation and the shareholding in question is in a company resident within the EEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 100% exempt provided the shareholding is in a company not resident in a low tax country; - If the shareholding is in a company resident in a low tax country, the capital gain will still be 100% tax exempt provided the company is actually established and actually carrying out genuine economic business activity in another EEA country. 	<p>Exempt, if shares are unquoted.</p> <p>Quoted shares exempt if holding is at least 10% and held for 1 year.</p> <p>Exempt under the same conditions as domestic shareholdings, provided that the shares are held in a foreign company similar to a Swedish limited liability company.</p> <p>Note: Participation Exemption rules apply to capital assets and not to trading</p>	<p>Generally exempt in trading group scenario, i.e. if qualify for Substantial Shareholdings Exemption (SSE).</p> <p>SSE conditions include:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) minimum shareholding of 10% (ii) held for at least 1 year (iii) disposal of active trading company or trading sub-group (iv) disposal by a trading company or trading group (v) Disposing company/ group must be "trading" immediately following disposal <p>As above</p>

	Austria	Cyprus	Hungary	Norway	Sweden	UK
	<p>"switch-over" to foreign tax credit)</p> <p>Taxable, if irrevocable option is exercised in year of acquisition to treat capital gains as taxable and capital losses as tax deductible (see below)</p>		<p>Foreign shareholding of a domestic company can also be registered. In this case, the same rule applies as detailed above. (Exception: Shareholding of a CFC cannot be registered.)</p>	<p>If the shareholder is a Norwegian resident corporation and the shareholding in question is in a company resident outside of the EEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 100% exempt if the ownership is at least 10% of the capital and at least 10% of the voting rights continuously in a 2 year period prior to the realisation of the capital gain and the foreign company is not resident in a low tax country. 	<p>assets.</p>	